

ANFRAGE von Davide Loss (SP, Thalwil), Angie Romero (FDP, Zürich), Andrea Gisler (GLP, Gossau), Christoph Marty (SVP, Zürich), Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Alexia Bischof (Die Mitte, Wädenswil), Lisa Letnansky (AL, Zürich) und Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich)

Betreffend Mangelnde Transparenz der Staatsanwaltschaft: Ist das Versteckspiel mit dem Öffentlichkeitsprinzip vereinbar?

Das Öffentlichkeitsprinzip, das in Art. 17 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV ZH, LS 101) verankert ist, stellt sicher, dass staatliches Handeln transparent, nachvollziehbar und überprüfbar ist und einer demokratischen Kontrolle untersteht. In diesem Sinn besteht gestützt auf § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG ZH, LS 170.4) eine Informationspflicht der Behörden. So verpflichtet § 88a Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG ZH, LS 211.1) die Oberstaatsanwaltschaft, das Register über die Interessenbindungen der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Oberjugendanwältinnen und Oberjugendanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte öffentlich zugänglich zu machen.

Seit geraumer Zeit ist auf der Homepage der Staatsanwaltschaft nicht mehr ersichtlich, welche Personen im Kanton Zürich als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewählt sind und welche nicht. Es fehlt an einem entsprechenden Verzeichnis und auch der Staatskalender wird seit dem Jahr 2024 nicht mehr aktualisiert. Die Interessenbindungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind ebenfalls nicht mehr öffentlich einsehbar; sie können nur auf Gesuch hin eingesehen werden. Überhaupt hat die Kundenfreundlichkeit der Staatsanwaltschaft merklich nachgelassen, was nicht nur beschuldigten Personen eine Kontrolle verunmöglicht, sondern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die tägliche Arbeit unnötig erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. So muss man bei einem Anruf an die Staatsanwaltschaft III eine ellenlange Ansage anhören, in welcher u. a. Folgendes ausgeführt wird: « [...] Für generelle Anfragen schreiben Sie uns bitte eine E-Mail [...] Für Fragen zu konkreten Verfahren wenden Sie sich bitte schriftlich oder vorzugsweise per E-Mail an die zuständige Staatsanwältin oder Verfahrensassistentin. [...] Bitte beachten Sie jedoch, dass wir Ihre Anfrage nur dann behandeln können, wenn Sie uns den Namen des zuständigen Mitarbeiters, den Sie sprechen möchten, oder die Verfahrensnummer mitteilen können.»

Diese gesetzeswidrige Praxis vereitelt eine wirksame Kontrolle der Öffentlichkeit und der beschuldigten Personen darüber, wer als Staatsanwältin oder Staatsanwalt amtiert bzw. amtiert darf. Im Gegensatz dazu sind die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die gewählten Richterinnen und Richter und deren Interessenbindungen ohne grosse Mühe abrufbar. Auch ist es bei der Jugendanwaltschaft und den Gerichten möglich, ohne unnötige Zusatzinformationen mit der zuständigen Person zu sprechen. Da auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein öffentliches Amt ausüben, darf von ihnen erwartet werden, dass ihre Funktion öffentlich einsehbar ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Bevölkerung ein Anrecht darauf hat, zu wissen, wer als Staatsanwältin oder Staatsanwalt amtiert? Ist die Intransparenz der Staatsanwaltschaft nach Ansicht des Regierungsrats mit dem Öffentlichkeitsprinzip vereinbar?
2. Existiert ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Was hat zur Praxisänderung bei der Staatsanwaltschaft geführt, neu keinerlei Informationen über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mehr zu veröffentlichen?
4. Was rechtfertigt die im Vergleich zur Jugendanwaltschaft und den Gerichten unterschiedliche Praxis der Staatsanwaltschaft?
5. Weshalb ist das Register über die Interessenbindungen der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht öffentlich zugänglich?

Davide Loss
Angie Romero
Andrea Gisler
Christoph Marty
Tobias Mani
Alexia Bischof
Lisa Letnansky
Benjamin Krähenmann